

Bitte beachte folgende Hinweise:

Nachfolgend findest du die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma André Aimé, Arthur-Müller-Str. 36a, 12487 Berlin -Vermieter-, welche für alle Buchungen eines Wohnmobils oder PKWs zu Campingzwecken zur Abholung ausschließlich Anwendung finden.

Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Reisemobils an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

Abschnitt 1

Kurzzeitmiete

1. Anzuwendendes Recht, Vertragsinhalt, Stellung des Kunden

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Geltung des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen. Bei einer Anmietung an einem Standort außerhalb Deutschlands und sofern der Mieter ein Verbraucher ist, d.h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (vgl. § 13 BGB), sind darüber hinaus die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen anwendbar, die in dem Staat gelten, in dem der Mieter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit diese dem Mieter einen weitergehenden Schutz gewähren.

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Fahrzeugs oder eines Dachzelts ggf. mit standardmäßigem oder individuellem Innenausbau sowie ggf. von Zubehör sowie Dienstleistungen (Reparaturen, Reinigung, usw.), die durch die Firma André Aimé -Vermietung- als Vermieter für den Mieter erbracht werden.

Für das Vertragsverhältnis maßgebliche Dokumente sind:

1. der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen und dem darin enthaltenen Zustandsbericht des Mietfahrzeugs,
2. die Buchungsbestätigung per E-Mail,
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Mieter setzt das Mietfahrzeug eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst.

Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere die §§ 651 a-m BGB, finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Das Mietfahrzeug darf nur innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie Großbritannien, Norwegen, Island, Kroatien, Andorra, Albanien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina und der Schweiz benutzt werden.

Ausgeschlossen sind insbesondere Reisen in die Türkei, Russland, Marokko, Tunesien und alle anderen Nicht- EU-Länder. Die Fahrzeuge werden ausschließlich für private Zwecke, wie z.B. Urlaubsreisen, für die Teilnahme an Sportevents, den alltäglichen Gebrauch o.Ä. vermietet.

Jegliche gewerbliche Nutzung, unübliches Fahrverhalten (beispielsweise gleiche Wegstrecke mehrfach hin und zurück, Taxi- oder Shuttlefahrten) oder die Nutzung für Wohnungsumzüge ist ausdrücklich untersagt.

Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund und gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen. Es ist dem Mieter untersagt, das Mietfahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen zu verwenden.

Auch zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, ist die Nutzung untersagt.

Bestehen Zweifel an der Nutzung des Mietfahrzeuges, behält sich der Vermieter vor, dieses nicht auszuhändigen. Die Überklebung und/oder Entfernung von Werbezeichen auf den Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

Die Anmietung eines Wohnmobils zur Nutzung als Home-Office-Space für Bürotätigkeiten des Mieters bzw. dessen Mitarbeitern (bei der Anmietung durch Firmenkunden) stellt keine Benutzung zu einem gewerblichen Zweck dar.

Die Miete beginnt mit der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter. Zur ordnungsgemäßen Rückgabe hat der Mieter das Fahrzeug an einen Beauftragten der Firma André Aimé persönlich zu übergeben und das Rücknahmeprotokoll, das der Beauftragte bei der Rückgabe anfertigt, zu unterzeichnen.

Die Firma André Aimé wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

In diesen AGB wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies dient der besseren Lesbarkeit. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

2. Fahrzeug-Führungsberechtigte:

Grundsätzlich Führungsberechtigte der Fahrzeuge sind alle volljährigen natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Miete seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder B sind.

Mieter und alle Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen ihren Führerschein sowie ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort) sowie, wenn vorhanden, eine Handynummer bei Fahrzeugübergabe dem Vermieter im Original vorzeigen. Kopien werden nicht akzeptiert.

Halter des Mietfahrzeugs ist für den vereinbarten Mietzeitraum der Mieter. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Alle mitreisenden Personen im Mietzeitraum sind dem Vermieter bei Vertragsabschluss namentlich zu benennen.

Gibt es Zweifel an der wahrheitsgemäßen Angabe des Zwecks und der Anzahl der Mitreisenden, behält sich der Vermieter vor, das Mietfahrzeug nicht auszuhändigen.

Das Mietfahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt

werden. Gestattet der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer, das Mietfahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Vermietungsbedingungen dar. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

Der nicht berechnigte Fahrer genießt keinen vollständigen Versicherungsschutz.

Deckungsschutz besteht in diesen Fällen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung. Eine Vermietung des Mietfahrzeugs an Firmenkunden ist nur für erlaubte private Zwecke nach Ziff. 1 des Mieters oder dessen Mitarbeitern zulässig. Sofern aufgrund der vertraglichen Regelung im Mietvertrag der Mieter als Firmenkunde das Mietfahrzeug seinen Mitarbeitern überlassen darf, ist der Mieter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Mietfahrzeug nur an Mitarbeiter überlassen wird, die führungsberechtigt im Sinne dieser Ziff. 2 sind.

Der Mieter bzw. die Fahrer dürfen das Mietfahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder bei Krankheit.

3. Preise und deren Berechnung, Mietdauer

Der Gesamtmietpreis setzt sich aus dem Tagesmietpreis, ggf. zugebuchtem Zubehör und der Servicepauschale zusammen. Im Tagesmietpreis enthalten ist die Fahrzeugüberlassung für den im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraum. Ebenfalls abgegolten sind die Kosten für Wartung und Verschleißreparaturen sowie der vereinbarte Versicherungsschutz. Die zur Zeit des Vertragsabschlusses auf <https://www.aime.camp> veröffentlichten Preise gelten inkl. jeweils geschuldetem Umsatzsteuersatz.

Der jeweilige Tagesmietpreis ist aus der Preisübersicht auf <https://www.aime.camp> zu entnehmen. Zuzüglich zum Tagesmietpreis fällt je Anmietung eine Servicepauschale an.

Für Mietfahrzeuge, in denen die Mitnahme von Haustieren gestattet ist, ist die Servicepauschale ggf. erhöht. Die Servicepauschale deckt die Kosten, die für die Bereitstellung des Fahrzeugs anfallen. Alle Kosten, die nicht ausdrücklich im Gesamtmietpreis enthalten und mit diesem abgegolten sind, hat der Mieter zu tragen. Hierunter fallen insbesondere Mautkosten, Kraftstoffkosten, Gaskosten, Parkgebühren, Campingplatzgebühren sowie andere Stellplatzkosten oder Transportgebühren wie beispielsweise Fährkosten. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass ein Vormieter gewisse Kosten oder Gebühren (z.B. Jahresvignette Schweiz) für das Mietfahrzeug gezahlt hat, welche auch vom Mieter im aktuellen Mietverhältnis genutzt werden können. Ein Anspruch auf solche zusätzlichen Leistungen besteht dabei nicht. Auch Strafgebühren oder Bußgelder gehen zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter erhebt für die Bearbeitung der Strafmandate, Blitzer und Parktickets eine Gebühr von 19€ pro Mandat. Der Mieter autorisiert hiermit den Vermieter, die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages oder nachträglich vorgelegten oder im Mietvertrag bezeichneten Kautions zu verrechnen.

Insbesondere autorisiert der Mieter den Vermieter, die vereinbarte Gebühr nach dieser Ziff. 3 der AGB für Strafmandate, Blitzer und Parktickets, die Bearbeitungsgebühren für Schäden nach Ziffer 11 und die Bearbeitungsgebühr für Mautgebühren nach Ziffer 14 über die Kautions zu verrechnen.

Soweit nichts anders schriftlich vereinbart und kein unübliches Fahrverhalten erkennbar ist, sind alle Kilometer, die der Mieter mit dem Mietfahrzeug zurücklegt, im Tagesmietpreis enthalten. Es wird von durchschnittlich 300 km pro Tag ausgegangen.

Ist im Nachhinein eine Zweckentfremdung erkennbar, ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet. Sonderrabatte (Aktionen, Mitarbeiterangebote oder Messeaktionen) sind grundsätzlich weder

untereinander noch mit anderen Rabatten wie Langzeit- oder Frühbucherrabatten kombinierbar.

Der Mieter übernimmt ein mit Kraftstoff, ggf. AdBlue und Gas gefülltes Fahrzeug und muss es ebenfalls vollgetankt zurückgeben.

4. Buchung

Mit dem Absenden des ausgefüllten Buchungsformulars sendet der Mieter ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Mietvertrages ab und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters durch ein Opt in-Verfahren im Buchungsprozess an. Zu Informationszwecken erhält der Mieter eine Meldung auf der Buchungsseite sowie eine automatische Direkt-E-Mail (Instant Mail) von dem Vermieter über den Erhalt der Buchungsanfrage. Erst nach dem Erhalt der schriftlichen und aktiv von dem Vermieter ausgelösten Buchungsbestätigung (per E-Mail) über das Buchungsportal von <https://aime.camp> ist die Mietbuchung für die Vermieter verbindlich angenommen (= Vertragsschluss zustande gekommen) und das Mietfahrzeug gilt als fest gebucht. Der Vermieter ist im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit berechtigt, den Abschluss eines Mietvertrages abzulehnen. Der Anzahlungsbetrag einer Buchung beträgt 50% des Gesamtmietpreises (inklusive Extras und Servicepauschale) und ist binnen 7 Tagen nach Buchung (das heißt nach Erhalt der Buchungsbestätigung) fällig. Die Restzahlung von weiteren 50% der Gesamtsumme muss bis 30 Tage vor Reiseantritt bei dem Vermieter eingehen.

Bei einer Buchung weniger als 7 Tage vor dem Reiseantritt ist sofort der Gesamtmietpreis fällig. Wird die Anzahlung oder Restzahlung nicht fristgerecht geleistet, liegt es im Ermessen des Vermieters, wann die Buchung endgültig storniert wird.

5. Stornierung

Tritt der Mieter von seiner verbindlichen Buchung zurück, gilt Folgendes:

- Zwischen 0 und 48 Stunden vor vereinbartem Mietbeginn ist der volle Gesamtmietpreis inklusive Extras an <https://Aime.Camp> zu zahlen. Aufgrund des erklärten Rücktritts besteht kein Anspruch auf eine Umbuchung oder einen Wertgutschein (im Folgenden "Stornogutschein"). Weitere Informationen zu den Stornogutscheinen finden sich weiter unten in diesem Absatz.

- Zwischen 48 Stunden und 29 Tagen vor vereinbartem Mietbeginn ist der volle Gesamtmietpreis inklusive Extras an <https://Aime.Camp> zu zahlen.

Der Mieter kann frei zwischen

- einem Stornogutschein in Höhe des vollen Gesamtmietpreises,
- einer Umbuchung auf einen frei wählbaren Zeitraum oder
- einer Umbuchung auf eine andere Fahrzeugkategorie wählen.

Führt die Umbuchung zu einem höheren Gesamtmietpreis als der ursprünglich vereinbarte, so hat der Mieter den Differenzbetrag zu zahlen. Ist der neue Mietpreis hingegen geringer, so erhält der Mieter einen Stornogutschein über den Differenzbetrag im Vergleich zum ursprünglich vereinbarten Mietpreis. Ab Umbuchung oder Ausstellung eines Stornogutscheins hat der Mieter eine Frist von drei Jahren. Nach Ablauf der Frist (maßgebend ist das initiale Umbuchungs- oder Stornierungsdatum) besteht kein Anspruch auf erneute Umbuchung oder Ausstellung eines Stornogutscheins.

- Zwischen 30 und 59 Tagen vor vereinbartem Mietbeginn werden dem Mieter auf seinen Wunsch bis

zu 50% des vereinbarten Gesamtmietpreises erstattet. Abhängig von der Höhe des erstatteten Gesamtmietpreises kann der Mieter hinsichtlich des verbleibenden Restbetrags frei zwischen

- einem Stornogutschein zwischen 50 und 100% des vereinbarten Gesamtmietpreises (abhängig von der Höhe der gewählten Rückerstattung),

- einer Umbuchung auf einen frei wählbaren Zeitraum oder

- einer Umbuchung auf eine andere Fahrzeugkategorie wählen.

Führt die Umbuchung zu einem höheren Gesamtmietpreis als der ursprünglich vereinbarte, so hat der Mieter den Differenzbetrag zu zahlen. Ist der neue Gesamtmietpreis hingegen geringer, so erhält der Mieter einen Gutschein über den Differenzbetrag im Vergleich zum ursprünglich vereinbarten Gesamtmietpreis. Ab Umbuchung oder Ausstellung hat der Stornogutschein eine Gültigkeit von drei Jahren. Nach Ablauf der Frist (maßgebend ist das initiale Umbuchungs- oder Stornierungsdatum) besteht kein Anspruch auf erneute Umbuchung oder Ausstellung eines Stornogutscheins.

- Bei mindestens 60 Tagen vor vereinbartem Mietbeginn ist die Stornierung kostenlos und der Mieter erhält eine etwaig geleistete Anzahlung zurück.

Wurde die Reise mit einem Storno- oder Geschenkgutschein bezahlt, so erhält der Mieter lediglich einen Stornogutschein in Höhe des vereinbarten Gesamtmietpreises. Bereits gebuchtes Equipment ist nicht separat von einer Buchung stornierbar. Kosten für Equipment werden bei Abbestellung nicht rückerstattet. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags durch Rückgabe des Mietfahrzeugs besteht kein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Mietpreises, einen Stornogutschein, oder eine (teilweise) Umbuchung für einen anderen Mietzeitraum. Für die Stornogutscheine gelten folgende Bedingungen: sie sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig.

Nach Stornierung einer mit einem Stornogutschein bezahlten Buchung gilt für den daraufhin ausgestellten Stornogutschein das Ablaufdatum des ursprünglichen Stornogutscheins.

Eine Barauszahlung des Gutscheinwerts ist nicht möglich.

Es gelten die zum Abschluss der Buchung aktuellen Preise und AGBs. Ein Anspruch auf den ursprünglichen Mietpreis besteht nicht.

Ein Weiterverkauf der Stornogutscheine ist nicht gestattet.

6. Zahlungsart und Kautions

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kautions in Höhe von 1.500 € je Fahrzeug per Überweisung auf dem Konto der Firma André Aimé eingegangen sein.

Die Kautions wird dem Mieter auf dem Mietvertragsformular quittiert.

Ohne die Hinterlegung der Kautions wird das Mietfahrzeug nicht ausgehändigt.

Eine nicht rechtzeitige Anzahlung, Vollzahlung oder Kautionszahlung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund, vorbehaltlich etwaiger Schadensersatzansprüche.

Bei der Fahrzeug-Übergabe zu Beginn der Mietzeit werden bereits vorhandene Beschädigungen am Mietfahrzeug schriftlich festgehalten und dem Mieter ein Zustandsbericht ausgehändigt. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die Rückzahlung der Kautions innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Dies befreit den Mieter aber nicht von der Haftung für verdeckte oder versteckte Mängel oder Beschädigungen, die von dem Vermieter binnen 48 Stunden nach Rückgabe des Mietfahrzeugs festgestellt werden. Bei einem Unfall mit Unfallgegner wird die Kautions inkl. fälligem Selbstbehalt des Mieters so lange von dem Vermieter einbehalten bzw. eingefordert, bis die Schuldfrage eindeutig gerichtlich oder außergerichtlich geklärt ist.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten (beispielsweise Sonderreinigungspauschalen) werden dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern diese zu diesem Zeitpunkt berechnet werden können. Falls zusätzliche Kosten entstehen, z. B. durch ein Bußgeld, oder wenn Schäden am Mietfahrzeug verursacht wurden, die bei Rückgabe festgestellt wurden, wird der Vermieter dem Mieter in diesem Fall diese und weitere administrative Kosten (z. B. Kosten für die Schadenbearbeitung, Bearbeitungspauschale für Bußgelder) zu einem späteren Zeitpunkt berechnen, wenn der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat.

Der Vermieter ist berechtigt, die entsprechenden zusätzlichen Gebühren oder Kosten direkt von der Kautions einzubehalten. Einwendungen gegen diese Berechnung kann der Mieter innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend ab Zugang des Schreibens, per E-Mail oder per Post vorbringen. Dies gilt auch für den Nachweis, dass der Mieter nicht der Verursacher für das die Kosten oder Gebühren auslösende Ereignis ist. Falls der Mieter nicht innerhalb dieser Frist reagiert, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.

7. Mietzeitraum

Der Mietzeitraum erstreckt sich von der vereinbarten Übernahme des Fahrzeugs bis zur endgültigen Rückgabe. Die Mindestmietdauer beträgt ganzjährig 3 Nächte. Die Rückgabe des Fahrzeugs hat bis zu der im Mietvertrag festgehaltenen Uhrzeit zu erfolgen. Wird die Mietzeit überzogen, werden je angefangener Stunde 50€ berechnet, außer der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten, wofür der Mieter die Beweislast trägt. Die Maximalgebühr je 24 Stunden verspäteter Rückgabe beträgt 500€.

Entsteht dem Vermieter aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, Organisationsaufwand etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Wird das Mietfahrzeug vorzeitig vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, ist dennoch der volle im Mietvertrag vereinbarte Mietpreis zu bezahlen.

Grundsätzlich besteht kein Einverständnis des Vermieters, das Mietverhältnis automatisch in ein auf unbestimmte Zeit fortgesetztes Mietverhältnis umzuwandeln.

8. Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeugs

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt am vereinbarten Standort.

Das Mietfahrzeug muss zum vereinbarten Termin pünktlich an dem im Mietvertrag definierten Standort vom Mieter übernommen werden.

Für Fährbuchungen gelten die auf der Website kommunizierten Längenangaben des Fahrzeugs. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug nach Ablauf der Mietzeit an dem im Mietvertrag definierten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Falls das Mietfahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung des Mieters zum Grund der verspäteten Rückgabe vorliegt, muss der Vermieter davon ausgehen, dass der Mieter das Mietfahrzeug widerrechtlich nutzt.

Der Vermieter ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Bei Rückgabe des Mietfahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, dieses gemeinsam mit einem Vertreter des Vermieters zu besichtigen. Im Zuge dieser Besichtigung werden neue Beschädigungen am Fahrzeug, welche nicht

bereits im Zustandsbericht bei Übergabe des Fahrzeugs vermerkt wurden, erfasst. Im Schadensfall erfolgt eine Berechnung durch den Vermieter innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeugs. Sind bei der Besichtigung des Fahrzeugs verdeckte Schäden, z.B. aufgrund äußerer Verunreinigungen, nicht erkennbar, so führt die unbeanstandete Rücknahme des Fahrzeugs nicht zu einem negativen Schuldanerkenntnis des Vermieters. Das Mietfahrzeug muss vollgetankt zurückgegeben werden. Ein nur teilweise gefüllter Tank wird unter Berechnung der konkreten Benzin-, AdBlue oder Autogaskosten zur Auffüllung des Tanks und einer Bearbeitungspauschale i.H.v. 19€ von dem Vermieter aufgefüllt. Der Betrag darf direkt von der Kautionsabgabe abgezogen werden. Das Mietfahrzeug muss innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) vom Mieter an den Vermieter übergeben werden. Die weitergehende Innen- und Außenreinigung übernimmt der Vermieter. Entstandene Reinigungskosten für starke Verunreinigungen, z.B. auf den Polstern, an der Innendecke oder Innenwänden werden von der Kautionsabgabe einbehalten und mindestens mit einer Sonderreinigungspauschale von 200€ berechnet, wobei dem Mieter der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist. Ebenso hat der Mieter die Kosten einer Außenreinigung bei sehr starker Verschmutzung (z.B. Schlamm) zu tragen. Wird das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäß innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) übergeben, wird eine Sonderreinigungspauschale von 100€ berechnet, wobei dem Mieter der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

9. Obhuts- und Sorgfaltspflicht

Der Mieter hat das Mietfahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Mietfahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu schützen.

Der Betriebszustand, insbesondere Wasser- und Ölstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

Die Betriebsanleitungen des Mietfahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. sind genauestens zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs-, und Zollbestimmungen sind der Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten dieser Personen. Das Rauchen ist in den Mietfahrzeugen nicht gestattet. Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden 600€ von der Kautionsabgabe einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Rauchrückstandseseitigung mittels Ozons durchführen zu lassen. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

Die Mitnahme von Haustieren, insbesondere Hunden, ist nur nach Rücksprache gestattet. Hierfür ist eine erhöhte Servicepauschale zu bezahlen.

Sollte das Fahrzeug durch die Mitnahme eines Haustiers zerkratzt oder besonders verschmutzt sein, behält sich der Vermieter ebenfalls vor, dem Mieter den entsprechenden Wertverlust am Mietfahrzeug sowie Reinigungskosten nachträglich zusätzlich in Rechnung zu stellen und ggf. von der Kautionsabgabe einzubehalten.

Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

10. Reparatur und Wartung

Während des Mietzeitraums ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Mietfahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es sich bei Anmietung befand. Der Mieter hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung zu ergreifen. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen.

Der Mieter übernimmt bei einem Dieselfahrzeug einen vollen AdBlue-Tank bei Reiseantritt. Der Mieter ist verpflichtet, den AdBlue-Tank regelmäßig zu kontrollieren und bei aufleuchtenden Warnsignalen unverzüglich für das ordnungsgemäße Auffüllen des AdBlue-Tanks auf eigene Kosten zu sorgen. Der Mieter haftet für alle Folgen, die sich aus der Verletzung dieser Instandhaltungsverpflichtungen ergeben. Laufende Unterhaltskosten, wie z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs, trägt im vereinbarten Mietzeitraum der Mieter.

Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen übernimmt der Vermieter. Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Mietfahrzeug sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter untersagt.

Der Mieter ist auch nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

Sollte diese Regel verletzt werden, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur nach vorheriger Einwilligung des Vermieters im Mietzeitraum in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.

11. Haftung des Mieters und Versicherung

Bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Mietfahrzeugs (wie z.B. das Befahren unbefestigter Straßen) oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 8, 9 und 10 dieser AGB haftet der Mieter für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Mietfahrzeugs abzüglich Restwert, es sei denn, der Mieter hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschlepp- und Bergungskosten sowie Sachverständigengebühren. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten haben. Das Mietfahrzeug ist haftpflicht- und voll- und teilkaskoversichert. Die Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung beträgt 100 Mio €. Der Vermieter ist bevollmächtigt, gegen den Mieter geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Werden gegen den Mieter Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird dem Vermieter die Führung des Rechtsstreits überlassen. Der Vermieter ist berechtigt, im Namen des Mieters einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch den Mieter Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Vermieter stellt den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung) mit

Selbstbeteiligung zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden pro Schadenfall von 49€ am Mietfahrzeug frei.

Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Kostenpauschale entstanden ist. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter, gleich aus welchem Grunde, die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Ebenfalls gelten Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen nicht als Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung (Wassertank, AdBlue-, Autogas- oder Dieselmotortank), unsachgemäßen Gebrauch (wie z.B. das Befahren unbefestigter Straßen) oder durch das Ladegut entstanden sind. Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung umfasst sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden an der Markise, im Innenraum des Mietfahrzeugs oder am Dachzelt.

Mängel des Reisemobils

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

Erst nach Mietbeginn feststellbare Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

Hierzu sind noch folgende Hinweise zu beachten:

- Die Markise darf niemals bei Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Das bedeutet, sobald der Mieter das Fahrzeug verlässt, ist die Markise einzufahren. Bei Nutzung der Markise ist diese immer durch das beigelegte Befestigungsmaterial zu sichern (PeggyPeg- Sturmsicherung inkl. Spezialheringen und dem Zubehör).

Die Kosten für eine neue Markise mit Montage muss bei Zuwiderhandlung der Mieter tragen. Durch starken Wind kann nicht nur die Markise, sondern das gesamte Fahrzeug beschädigt werden. Diese Kosten können den Kautionsbetrag übersteigen.

- Das Trinkwassersystem kann, wenn unsachgemäß zum Beispiel Dieselmotortank in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und alle Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter in ganzer Summe zu tragen. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden am Mietfahrzeug und dem Zubehör. Gleiches gilt bei Falschbetankung des Dieselmotortank- und AdBlue-Tanks.

Der Mieter haftet auch für die durch die Dauer der Reparatur ausgefallenen Gewinne und ggf. den Schadensersatz der anderen Mieter, die das Fahrzeug fest gebucht hatten und es nun nicht nutzen können.

Der Mieter haftet voll – und unabhängig von seinem Verschulden – für die folgenden Schäden, wobei die Haftung teilweise über entsprechende Zusatzversicherungen (Ziff. 13) begrenzt werden kann:
Reifenschäden: entstehende Kosten für den Abschleppdienst, die Reifen selbst oder die Montage der Reifen müssen ebenfalls vom Mieter übernommen werden. Das Reserverad, sofern vorhanden, am

Mietfahrzeug darf nicht selbst, sondern nur durch einen Abschlepp- oder Pannendienst montiert werden; Steinschläge in Scheiben: Steinschläge in Scheiben werden je nach Größe und Ort repariert oder getauscht; Schäden im Innenraum des Fahrzeugs. Weitere Schäden: Schäden, die durch das Befahren unbefestigter Straßen entstehen, einschließlich der daraus resultierenden Kosten wie etwa für Bergung, Abschleppung oder Reifenschäden. Eine Begrenzung dieser Schäden durch Zusatzversicherungen bzw. Schutzbriefe (Ziff. 13) ist ausgeschlossen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Fahrzeug, die bei der Benutzung von Fähren oder Autozügen entstanden sind. Sämtliche Kosten für Schäden, die auf dem jeweiligen Verkehrsmittel entstanden sind, sind durch den Mieter zu tragen. Der Mieter ist in der Pflicht, Fähr- und andere Transportschäden dem Vermieter anzuzeigen. Jungfahrer unter 23 Jahre haben eine Selbstbeteiligung im Schadensfall von 2.500€ pro Schaden. Im Übrigen beträgt der Selbstbehalt grundsätzlich 1.500€.

Der Mieter hat die Möglichkeit, vor Übernahme des Fahrzeugs die Selbstbehalt-Beträge in verschiedenen – von dem Vermieter auf der Website im Bereich Service angebotenen externen Versicherungen – zu reduzieren, genaueres hierzu ist unter Ziff. 13 ausgeführt.

Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Mietfahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 12 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Im Übrigen haftet der Mieter nach den gesetzlichen Regelungen. Der Vermieter beziffert und reguliert Schäden auf Grundlage von Kostenvoranschlägen einer deutschen Vertragswerkstatt oder durch eigenes Fachpersonal mit Standardsoftware für die Kalkulation von Schäden (SilverDAT) und auf Basis der Kostenstruktur einer Vertragswerkstatt am Sitz des Vermieters. Für die Abwicklung eines im Mietzeitraum entstandenen Schadens jeglicher Art, der vom Vermieter bearbeitet werden muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von 49€ erhoben. Das vorzeitige Abstellen des Mietfahrzeugs am Standort oder in der Nähe des Standorts (egal ob öffentliches oder Privatgelände) erfolgt auf eigene Gefahr! Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die bis zum offiziellen Mietende entstehen. Bei Verlust des KFZ-Scheins stellt der Vermieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 200€ in Rechnung.

Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels stellt der Vermieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 1.000€ in Rechnung.

12. Unfälle und Schäden

Im Falle einer Panne oder einer Fehlfunktion des Mietfahrzeugs (z.B. Motorlampe leuchtet, Reifenpanne) ist unverzüglich der Vermieter zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzuklären. Bei jeglicher Beschädigung des Mietfahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Mietfahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter soll zu diesem Zweck, den bei den Fahrzeugpapieren im Fahrzeug befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser Vordruck kann auch jederzeit bei dem Vermieter telefonisch angefordert oder auf der Webseite des Vermieters abgerufen werden. Der Mieter hat den Vordruck elektronisch als Scan unverzüglich an schadenmeldung@aime.camp zu schicken.

Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behält sich der Vermieter die Berechnung einer Vertragsstrafe von 1.000€ vor. Hinzu kommt eine etwaige Haftung nach Ziff. 11. Nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter zusätzlich unverzüglich die Polizei vor Ort zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll für jegliche daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile des Vermieters. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Mietfahrzeug, noch bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen. Die Weiterfahrt, auch bis zur nächsten Werkstatt, ist nur nach der vorherigen Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug in eine Werkstatt bringen oder bringen lassen, so ist der Vermieter unverzüglich zu deren Geschäftszeiten und vor Erteilung des Reparaturauftrages über die Werkstatt, Dauer und Kosten der Reparatur zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Die genaue Kontaktadresse der Werkstatt ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

13. Zusatzversicherungen

Der Mieter hat die Möglichkeit durch die Buchung von Zusatzversicherungen seine Haftung nach Maßgabe von Ziff. 11 zu reduzieren. Bei jeder Buchung ist automatisch eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eingeschlossen. Diese umfasst die folgenden Komponenten:

- Selbstbehalt von 1.500€.
- Mobilitätsservice: bei Pannen im In- und Ausland bemüht sich der Vermieter eine Reparatur möglichst schnell durchführen zu lassen.
- Pannenhilfe: alle Leistungen sind nur durch den Vermieter und nach dessen Ermessen zu veranlassen und abzustimmen

Bei Buchungen zusätzlicher Versicherungen ergeben sie die Leistungen aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungen.

Eine Mieter-Haftung für Schäden im Innenraum ist meist ausgeschlossen. Die Schäden müssen durch den Mieter getragen werden (ausgenommen Markise bzw. Dachzelt).

Insbesondere haftet der Mieter voll bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

14. Haftung des Vermieters

Jegliche Haftung des Vermieters wegen Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt. Der Vermieter stellt das Mietfahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt bereit. Sollte das angemietete Mietfahrzeug aus irgendeinem Grund zum Reisebeginn nicht verfügbar sein, werden dem Mieter die geleisteten Zahlungen von dem Vermieter erstattet.

Außer bei Schäden aufgrund anfänglicher Mängel ist die Miete auch während eines Schadens- oder Werkstattfalls weiterzubezahlen; eine Minderung nach § 536 BGB ist insoweit ausgeschlossen. Erforderliche Werkstatttage bzw. entgangene Urlaubstage aufgrund von Schäden, die während einer Miete auftreten, werden dem Mieter nicht erstattet. Lässt der Mieter bei Rückgabe des Mietfahrzeugs Gegenstände zurück, ist der Vermieter nur zur Verwahrung dieser Gegenstände verpflichtet, wenn dies zumutbar ist und unter Kostentragungspflicht des Mieters. Sofern Privatfahrzeuge im Einzelfall auf dem Gelände der Vermieter abgestellt werden, übernimmt der Vermieter keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

15. Mautgebühren

Das Fahrzeug verfügt über einen BIP & Go elektronisches Telemaut-Badge System, das eine schnelle und unkomplizierte elektronische Form der Maut-Bezahlung in Spanien, Frankreich, Portugal und Italien auf den Autobahnen ermöglicht. <https://www.bipandgo.com/>
Das Gerät und der Abrechnungsservice können vom Mieter kostenlos genutzt werden. Die tatsächlich angefallenen Mautgebühren müssen vom Mieter getragen werden. Die Verrechnung erfolgt nach der Rückkehr mit der Kautions.

Für alle anderen nicht automatisiert abrechenbaren anfallenden Maut- und oder Registrierungs-Gebühren hat der Mieter vor Ort, vorab per Überweisung, aufzukommen.
Der Mieter verpflichtet sich vor Einreise in das Urlaubsland über eventuelle Maut- und Umweltzonen zu informieren und gegebenenfalls vorab zu registrieren. Für Reisen nach Norwegen muss der Mieter sich vorher auf www.autopass.no über die Zahlungsmodalitäten informieren. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, sich vor Einreise auf www.epcplc.com/rental zu registrieren. Für Reisen nach Schweden muss sich der Mieter bei www.epass24.com vorab registrieren. Das Fahrzeug-Kennzeichen kann nach Aushändigung des Mietfahrzeugs der Registrierung nachträglich hinzugefügt werden. Das Fahrzeug ist bereits für Frankreich mit einer Umweltplakette (Crit' Air) ausgestattet.
In Portugal ist eine Registrierung oder der Kauf einer Toll Card www.portugaltolls.com nur dann notwendig, wenn der Mieter eine Mautstrecke befährt, auf der die Maut elektronisch erhoben wird. Die Strecken sind besonders gekennzeichnet. Bei Nichteinhaltung erhebt der Vermieter für jede Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 19€ zusätzlich zu den Mautgebühren und etwaigen Strafgebühren.

16. Datenschutz Datensicherheit und Speicherung von Personaldaten

Im Rahmen der Durchführung bzw. Erfüllung des Vertrags mit dem Mieter ist es erforderlich, dass der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters verarbeitet. Der Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich ebenso wie die einschlägige Rechtsgrundlage und weitere Informationen nach Artikel 13 DSGVO aus der Datenschutzerklärung des Vermieters. Diese ist verfügbar unter: <https://aime.camp/datenschutz>

Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Es kann jedoch aufgrund von

Aufforderungen staatlicher Stellen oder privater Dienstleister (z.B. Parkplatzbetreiber, Maut) zur Herausgabe dieser Daten im Einzelfall aufgefordert werden. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Mietfahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Mietfahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Mietfahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Mietfahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen.

Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Fahrzeug befindet. Der Vermieter ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.

Das Fahrzeug ist mit einem oder mehreren GPS-Ortungssystem ausgestattet, sodass es im Falle eines Diebstahls oder einer Veruntreuung möglich ist, das Fahrzeug zu orten. Zusätzlich lassen sich die gefahrenen Kilometer und die gefahrenen Strecken erkennen. Diese Daten werden nach der Reise gelöscht. Der Mieter erklärt seine Einwilligung dazu, dass das Wohnmobil jederzeit vom Vermieter geortet und Routen nachvollzogen werden können. Der Vermieter prüft diese Daten jedoch nur in Verdachtsfällen des Missbrauchs oder Verstoßes gegen die AGB.

Des Weiteren verfügt das Fahrzeug über eine Dashcam inkl. GPS-Ortung, die während der Fahrt die Fahrbahn und die Insassen aufzeichnet. Diese Dashcam sollte, wenn sie der Mieter nutzen möchte, mit einer eigenen Mini SD Karte bestückt werden. So können die eigenen Aufzeichnungen nach der Reise mitgenommen werden.

W-LAN und Mobilfunknutzung der Fahrzeuge

Sofern das Fahrzeug mit einem mobilen Router oder Tablet ausgestattet ist, stellt der Vermieter dem Mieter während der Miete eines Fahrzeuges im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, einen kostenlosen Internetzugang über W-LAN (Wireless Local Area Network) innerhalb Deutschlands zur Verfügung.

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Übergabe des Fahrzeuges.

Der Anschluss nutzt das Mobilfunknetz von Vodafone und ist innerhalb Deutschlands im Volumen nicht begrenzt. Außerhalb Deutschlands ist die Nutzung auf max. 2GB/Monat oder anteilig bei kürzeren Mietzeiten zu reduzieren.

Es wird jedoch außerhalb Deutschlands kein Datenvolumen garantiert.

Für Nutzung im Ausland darf der Mieter eine eigene SIM-Karte in das Gerät einlegen.

Zur Nutzung des W-LAN Dienstes ist ein W-LAN fähiges Kommunikationsendgerät, welches der Mieter selbst bereitstellen muss, erforderlich (z.B. Handy, Laptop, Tablet).

Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit wird auf Grund einer variierenden Auslastung des Mobilfunknetzes und der jeweiligen Anschlussbedingungen nicht gewährleistet. Der Anbieter übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des Dienstes sowie fehlerfreie Datenübertragung. Für Störungen und andere Ausfälle des Dienstes übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.

Der Vermieter wird jedoch im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten für eine schnellstmögliche Wiederbereitstellung des Dienstes sorgen. Für eventuelle Datenverluste in Folge technischer Störungen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Verursacht eine vom Mitnutzer verwendete Komponente eine betriebsgefährdende Störung, behält sich der Vermieter das Recht vor, diesen auch ohne Rücksprache mit dem Mitnutzer von dem Dienst ausschließen.

Der Mieter erhält für die Dauer der Inanspruchnahme des Dienstes eine temporäre IP-Adresse. Diese wird bei jeder Einwahl automatisch neu vergeben; ein Anspruch auf eine feste IP-Adresse besteht somit nicht.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung eines öffentlich zugänglichen W-LAN Dienstes besondere Risiken für die Datensicherheit birgt.

Der Datenverkehr zwischen dem Kommunikationsendgerät des Mitnutzers und der W-LAN Basisstation des Vermieters erfolgt u.U. unverschlüsselt und kann möglicherweise von anderen Mitnutzern eingesehen werden. Eine Sicherung des Datenverkehrs innerhalb der W-LAN Dienstes des Vermieters kann nach Absprache erfolgen. Damit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Schadsoftware bei der Nutzung des W-LAN auf das Kommunikationsendgerät des Mitnutzers gelangt. Es obliegt dem Mitnutzer, für die eigene Sicherheit durch Nutzung von Verschlüsselungssystemen und Installation einer Firewall oder sonstigen Sicherheits-Systeme zu sorgen. Der Vermieter übernimmt ausdrücklich keine Haftung dafür, dass ein Dritter über das W-LAN übertragene Daten des Nutzers mitspeichert oder modifiziert. Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für Schäden, die infolge der Nutzung einer ungesicherten Verbindung entstanden sind.

Auf die Speicherung von Daten bei dem Internet-Provider gemäß Telemediengesetz (TMG) wird hingewiesen.

Der Mieter verpflichtet sich zu einer rechtmäßigen Nutzung des W-LAN Dienstes des Vermieters. Er versichert im Rahmen der Nutzung keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen oder zu verbreiten sowie nicht gegen sonstige Rechte Dritter zu verstoßen.

Dem Mieter wird untersagt, andere Mitnutzer oder Internet-Dienste zu schädigen oder zu beeinträchtigen; Daten zum Zwecke des File-Sharing bereitzustellen oder andere urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder in einer anderen Art zugänglich zu machen; Nachrichten mit werbenden Inhalten über E-Mail, Internetforen o.Ä. unaufgefordert und in wettbewerbswidriger Weise an Dritte zu versenden; oder sonstige sitten- und rechtswidrige Inhalte, insbesondere verfassungsfeindliche, pornografische, kriminelle, terroristische oder sonst anstößiger Art über das W-LAN abzurufen oder zu verbreiten.

Der Mieter ist für die Inhalte, die er abrufen, einstellt oder in einer anderen Weise verbreitet, selbst verantwortlich. Der Vermieter behält sich vor, einen bestehenden Zugang zu sperren, sofern der Mitnutzer gegen die Nutzungsbedingungen des Vermieters verstößt.

Unabhängig von sonstigen Haftungsbeschränkungen in dieser Vereinbarung ist die Haftung des Vermieters für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens, hierbei ist die Haftung in jedem Fall unbeschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist die Haftung weder beschränkt noch ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

17. Abtretungsverbot; Eigentum am Fahrzeug

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, wie z.B. Ehepartner oder weitere Mitreisende, ist ausgeschlossen. Genauso die Geltendmachung sonstiger Ansprüche im eigenen Namen.

18. Gerichtsstand und Verjährung

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von dem Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs.